

Gemeinde Breitnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

**über den Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Breitnau**

vom 28. November 2001 (Euroanpassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitnau am 29. November 2000 folgende Satzung beschlossen, geändert am 28. November 2001 (Euroanpassung):

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Breitnau werden Kostenersätze nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg und dieser Satzung sowie dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben. Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.
- (2) Der Ersatz der Kosten wird insbesondere verlangt für:
 - a) Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist;
 - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind;
 - d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 Ziffer a-c erforderlich ist;
 - e) die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
 - f) der Feuersicherheitsdienst in Ausstellungen, Versammlungen, Theatern, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
 - g) die Auslösung eines Fehlalarms;
 - h) die mutwillige Alarmierung der Feuerwehr oder die Alarmierung wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen.
- (3) Die Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Kostenbefreiung

- (1) Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes zur Gefahrenabwehr bei:
 - a) Schadenfeuern (Bränden);
 - b) öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 - c) technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;soweit nicht eine Kostenersatzpflicht nach § 1 besteht.
- (2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenabwehr zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3 Zahlungspflichtiger

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend § 1 Kostenersatz verlangt,
 - a) von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist auch der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig;
 - b) von den Eigentümern bzw. der Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt;
 - c) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - d) von demjenigen, der mutwillig wideren besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - e) vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
 - f) vom Veranstalter bei Feuersicherheitswachen.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten pauschal oder als Betriebs- und Fahrtkosten berechnet werden.
- (2) Bei Stundensätzen zählt die erste angefangene Stunde als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.
- (3) Die Kostenersatzes setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 - a) den Personalkosten

- b) den Fahrzeugkosten
 - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 - d) den Kosten für die verbrauchten Materialien
- (4) Die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust und ähnlichem) so sind diese zusätzlich zu erstatten.
- (6) Sonstige Leistungen Dritter (z.B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (7) Werden bei einem kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr Breitnau Fahrzeuge oder Geräte des Bauhofes der Gemeinde Breitnau eingesetzt, so werden für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte des Bauhofes die jeweils gültigen Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte des Bauhofes berechnet.
- (8) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Beendigung des Einsatzes berechnet.

Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen, aufgrund denen der Einsatzleiter zusätzliche Ruhe- oder Putzstunden anordnet, erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von bis zu 2 Stunden.

- (9) Bei Überlandhilfe im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft "Hinterzarten-Breitnau" werden nur die nach den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen in der jeweils geltenden Fassung erstattungsfähigen Kosten der Überlandhilfe berechnet. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter Kostenersatzpflichtig ist.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruches

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§ 6

Verwaltungsverfahren

Für das anzuwendende Verwaltungsverfahren gilt § 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Satzung vom 21. November 2001

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Breitnau

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Breitnau werden folgende Kostensätze erhoben:

5. Personalkosten

1.1 je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde	22,50 EUR
1.2 Verschmutzungszuschlag je Stunde für Einsätze, bei denen Körper oder die Kleidung außergewöhnlich verschmutzt wird	2,50 EUR

6. Fahrzeugkosten (einschl. Bestückung) je Einsatzstunde je gefahrene km

2.1 Löschfahrzeug LF 8	47,50 EUR	1,00 EUR
2.2 Tanklöschfahrzeug TLF 8 /18	42,50 EUR	1,00 EUR

7. Betriebskosten Geräte (soweit sie nicht zur Bestückung der eingesetzten Fahrzeuge gehören)

3.1 Tragkraftspritze (TS 8/8) je Betriebsstunde	20,00 EUR
3.2 Tauchpumpe je Betriebsstunde	5,00 EUR
3.3 Wassersauge je Betriebsstunde	5,00 EUR
3.4 Notstromaggregat je Betriebsstunde	15,00 EUR
3.5 Motorsäge je Betriebsstunde	12,50 EUR

8. Verbrauchsmittel

4.1 Ölbindemittel einschließlich Entsorgung je Sack	30,00 EUR
---	-----------

9. Öffnen von Türen

5.1 je Tür (Bei Verwendung von Fahrzeugen zusätzlich Kosten nach Ziffer 2)	25,00 EUR
---	-----------

10. Feuersicherheitsdienst

6.1 Personalaufwand je Feuerwehrangehöriger und Stunde	7,50 EUR
6.2 Bereitstellung von Fahrzeugen einschl. Bestückung Kosten pro Wache, Fahrzeug und Tag	25,00 EUR

11. Auslösen von Fehlalarmierungen

7.1 Aufgrund mutwilliger Fehlalarmierungen	Kosten nach Ziffer 1 und 2
7.2 Aufgrund von Fehlalarmierungen von Brandmeldeanlagen	Kosten nach Ziffer 1 und 2